

Entwurf der Verordnung zum LSG „Dresdner Heide“

Ihr Zeichen:86.22-90-0211/14714

Der Erlass der neuen Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“ wird von uns unterstützt. Damit würde die aus dem Jahr 1971 stammende Schutzgebietsausweisung der aktuellen Rechtslage angepasst. Insofern schafft die Neuausweisung Rechtssicherheit.

Die Abgrenzung der Verbote und Erlaubnisvorbehalte sollte noch einmal überprüft werden. So fällt die Errichtung baulicher Anlagen teilweise unter die Verbote, teilweise unter die Erlaubnisvorbehalte.

Es wird angeregt, dass für die Errichtung baulicher Anlagen **grundsätzlich** eine Befreiung erforderlich sein sollte. **Auch die Waldumwandlung und die Änderung der Bodennutzung sollten unter Verbot und nicht unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.**

Wir regen weiterhin an, die Landwirtschaftsklausel wie folgt zu fassen:

„Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht für:

1. die umwelt- und funktionsgerechte Ausübung der Forst- und Landwirtschaft mit der Maßgabe, dass Kahlschläge über 0,25 ha verboten sind und die Neuanpflanzung fremdländischer Gehölze verboten ist“

Das alte LSG umfasst rund 5 876 ha. Im Verordnungsentwurf ist die Unterschutzstellung von 6120,6 ha vorgesehen. Diese Vergrößerung des LSG findet unsere Anerkennung und Unterstützung. In einzelnen Fällen sind jetzt noch im LSG befindliche Flurstücke in der neuen Schutzgebietsausgrenzung nicht mehr berücksichtigt. Es überwiegt aber die Einbeziehung bisher nicht im LSG befindlicher Flurstücke in das LSG. Diese Vorgehensweise wird begrüßt.

Die Vergrößerung des LSG wurde möglich, weil bisher militärisch genutzte Liegenschaften einer zivilen Nutzung zugeführt wurden. Außerdem wurde die Schutzgebietsabgrenzung besser an die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst.

Wir fordern, den in § 7 genannten Pflege- und Entwicklungsplan unverzüglich nach der Unterschutzstellung aufzustellen. Bereits bestehende Pflege- und Entwicklungsgrundsätze sind bis zur Aufstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes überzuleiten.

Es wird angeregt, zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und zur Vorbereitung des Pflege- und Entwicklungsplanes einen Landschaftstag „Dresdner Heide“ zu veranstalten.

Sollten Sie unseren Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).